

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Mittenwald

Vom 8. Juni 2016

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl 2015, S. 82) erlässt der Markt Mittenwald folgende Satzung:

## § 1

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Mittenwald vom 27. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:


1. § 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „(1) Als Werkstoffe für Grabmale dürfen ausschließlich Holz, Schmiedeeisen und Naturstein verwendet werden, für Grabeinfassungen nur Schmiedeeisen und Naturstein. Grabeinfassungen als Hecken- oder Blumenbepflanzung dürfen nur in einer Höhe von höchstens 20 cm ausgeführt werden.“
2. In § 25 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die vollständige Abdeckung von Grabstätten mit Grabsteinplatten zu mehr als zwei Dritteln ist lediglich außerhalb des historischen Friedhofsteils in den Bereichen G bis W gestattet.“

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Oktober 2014 in Kraft.

Mittenwald, 08.06.2016

Markt Mittenwald

  
Adolf Hornsteiner  
1. Bürgermeister




**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende, vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 07.06.2016 beschlossene *Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Mittenwald vom 8. Juni 2016* wurde am 09.06.2016 im Rathaus (Ordnungsamt, 1. Stock, Zimmer 8) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 09.06.2016 angeheftet und am 23.06.2016 wieder entfernt.

Mittenwald, 24.06.2016

Markt Mittenwald

i. V.

  
Gerhard Schöner  
2. Bürgermeister

